



Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91905/0001-II/A/2/2013
Datum: 24.05.2013
Ihr Zeichen: BMUKK-12.691/0001-III/2/2013

claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at

Schülerbeihilfengesetz

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 3 (§ 2):

Ausdrücklich begrüßt werden

- die in Z 2 vorgesehene Anhebung der Altersgrenze von 30 bzw. 35 auf 35 bzw. 40 Jahre sowie
- der Wegfall der bisher in Z 3 normierten Voraussetzung, dass die gleiche Schulstufe noch nicht besucht wurde

für die Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen.

Insbesondere für die im Zusammenhang mit der Erlassung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes, BGBl. I Nr. 89/2012, in das Schülerbeihilfengesetz 1983 aufgenommenen Schüler/innen an Schulen für medizinische Assistenzberufe können diese geänderten Voraussetzungen Erleichterungen für die Erlangung des Anspruchs auf Schul- und Heimbeihilfe bringen, da es sich bei den Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen um Berufsausbildungen handelt, die oftmals erst im Rahmen einer schulischen Neu- und Umorientierung zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 6 bis 10):

Gegenständliche Bestimmung ist dem § 40 Abs. 5 bis 9 Studienförderungsgesetzes 1992, der entsprechende Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung im Bereich der Datenübermittlung auf Anfrage normiert, nachgebildet. Insofern besteht auch kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.

Im § 15 Abs. 7, der festlegt, welche Einrichtungen auf Anfrage die in Abs. 6 aufgezählten Daten zu übermitteln haben, werden in Z 2 die Träger der Sozialversicherung und die Krankenkassen genannt. Nach den Krankenkassen findet sich der Klammerausdruck (Krankengeld, Höhe und Bezugsdauer, Wochengeld, etc.).

Zunächst ist anzumerken, dass die „Krankenkassen“, nämlich Betriebs- und Gebietskrankenkassen, ohnehin vom Begriff der Träger der Sozialversicherung umfasst sind und daher nicht gesondert aufgezählt werden müssen.

Des Weiteren wären die im Klammerausdruck aufgezählten Daten in den Abs. 6 zu verschieben, da nach dem Verweis auf diesen Absatz nur jene dort enthaltenen Daten zu übermitteln sind.

Schließlich ist auf Grund der Verwendung des Ausdrucks „etc.“ im § 15 Abs. 7 Z 2 unklar, welche weiteren Daten von den „Krankenkassen“ übermittelt werden könnten und sollte dies näher ausgeführt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	nivzxXijFnBeZOMlxOAra5tERFtk+ZRLxD87G7T+BxyHLRczc4BnRrqqb8ya3hoy/GisbUe+tG3/gCVfwdf9zcWNhepa9NPVph1Sx1YE3UTNwkAvttmhKbtp0MuGf4MDzN/dB8lj3DNPnV9HaZkVWbxTGzx9pW6Nt3Uioicpo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-27T06:56:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	